

5143/AB
Bundesministerium vom 26.03.2021 zu 5166/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.069.160

Wien, 26.2.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 5166/J der Abgeordneten Köllner Genossinnen und Genossen betreffend Schaffung von Outdoor-Trainingsmöglichkeiten für Fitness- und Yogastudios** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Weshalb wurde bislang nicht in Betracht gezogen, eine gesetzliche Regelung für kontaktlose Outdoor-Trainingsmöglichkeiten für Fitness- und Yogastudios zu schaffen?*
- *Wieso ist es möglich, Seilbahnen und Liftanlagen für den Skisport zu öffnen, aber für kontaktlosen Outdoor-Sport, wie beispielsweise Fitnessklassen oder Yogakurse, gibt es keine Konzepte?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Betreten von Sportstätten im Innenbereich zur Ausübung von Sport aktuell nicht gestattet ist. Ausnahmen gibt es nur unter sehr strengen Auflagen für Spitzensportler/innen. Das Betreten von Sportstätten im Freien ist zulässig, sofern der Zweck des Betretens nicht die Ausübung von Sportarten ist, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt.

Beim Skifahren handelt es sich um sportliche Ertüchtigung im Freien. Dies ist – genauso wie etwa Laufen oder Yoga – unter den geltenden Bestimmungen (etwa das Einhalten

eines Abstandes von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen) zulässig. Das Verlassen des eigenen Wohnbereichs zwischen 20 und 6 Uhr nach der 4. COVID-19-SchuMaV ist zur körperlichen und psychischen Erholung gestattet, worunter auch sportliche Aktivitäten im Freien fallen. Dies galt auch für die davor in Geltung stehenden Schutz- und Notmaßnahmenverordnungen.

Davon zu unterscheiden sind Veranstaltungen zur körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung, welche derzeit nur eingeschränkt möglich sind. Darunter fallen auch etwa Sport- oder Sprachkurse. Entsprechend sind Fitness-, Yoga-, aber auch Schikurse aktuell (4. COVID-19-SchuMaV) nur gegenüber einer Person oder einem Haushalt zulässig. Die Verordnung unterscheidet nicht zwischen Schifahren und Yoga, sondern zielt darauf ab, unnötige Kontakte zu vermeiden.

Frage 3:

- *Fitness- und Yogastudios bekommen keinerlei Informationen darüber, wie es für sie in den nächsten Wochen und Monaten weitergehen könnte. Weshalb gibt es hier seitens des Ministeriums keinerlei Information an die Betroffenen, in denen zumindest mögliche Szenarien kommuniziert werde?*

Durch das sich laufend ändernde Infektionsgeschehen sind Prognosen über einen längeren Zeitraum hinweg leider nicht seriös. Entsprechend sind auch Vorhersagen über die zu treffenden rechtlichen Maßnahmen nicht möglich, da diese entsprechend der epidemiologischen Lage laufend adaptiert werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober
Bundesminister

